

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54.2-2.2.1(Su)7
Betreiber/Firma	Bad Honnef AG
Standort	Lohfelder Str. 102, 53604 Bad Honnef
Anlage	Wasserwerk Lohfelder Straße
Datum und Dauer der Umweltinspektion	13.02.2019 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt Grundwasserförderung und Trinkwasseraufbereitung

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 LWG

Bewilligung BR Köln vom 28.09.1999 Az.: 54.1-1.1(8.2)-7-ga

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Fehlende Kennzeichnung von Anlagenteilen <i>Mangel mit Datum vom 18.02.2019 beseitigt</i>
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Anbringen der fehlenden Kennzeichnung
-----------------------	---------------------------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.